

Ortsgemeinde Rödelhausen

Friedhofssatzung

Gültig ab: 01.01.2013

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 01.01.2013
- 1. Änderungssatzung vom 08.01.2016

S A T Z U N G

über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Rödelhausen vom 31.01.2013

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rödelhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3; 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Ortsgemeinde Rödelhausen. Im folgenden „Friedhofseigentümer“ genannt.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Ortsgemeinde Rödelhausen. Im folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt.

§ 3

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner, nach §13 Abs. 1 GemO, der Ortsgemeinde Rödelhausen waren. Auf Antrag von Angehörigen können die Leichen von Personen, die keine Einwohner der Ortsgemeinde Rödelhausen waren, nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde auf dem Friedhof beerdigt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

§ 5

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften, nach §6 dieser Satzung, sind zu beachten und einzuhalten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

§ 6

(1) Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen und Lärmen;
- b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
- c) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- d) das Mitbringen von Tieren;
- e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht die besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;

- f) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden;
 - g) das Übersteigen der Einfriedungen, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen, sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgeschriebenen Plätze;
 - h) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen Gegenständen;
 - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken, als zum Zwecke der Grabpflege.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und deren Verantwortung betreten.

§ 7

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Die von der Ortpolizeibehörde ausgestellte Bestattungsgenehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Diese weist die Grabstelle an und setzt ggf. auch den Tag und die Stunde der Beerdigung fest; § 21 gilt entsprechend. Wünsche der Angehörigen für die Festsetzung des Tages und der Stunde der Beerdigung sind möglichst zu berücksichtigen.

§ 9

- (1) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,00 m.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in:
 - a) Reihengräber
 - b) Rasengräber

A. Reihengräber

§ 11

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren;
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.
- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Länge 1,20 Meter
Breite 0,60 Meter
Abstand von Grab zu Grab 0,50 Meter
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre
Länge 2,00 Meter
Breite 0,90 Meter
Abstand von Grab zu Grab 0,50 Meter
- (3) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (4) In jedem Grab darf nur eine Leiche beerdigt werden, jedoch ist es gestattet, die Leiche von Müttern mit ihren neugeborenen oder nicht über ein Jahr alten, gleichzeitig verstorbenen Kindern, sowie zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren in einem Sarg und Grab zu beerdigen.
- (5) Über die Wiederbelegung von Reihengrabfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekannt gegeben.
- (6) Reihengräber sind sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden. Hierdurch entstehende Kosten sind von den verpflichteten Angehörigen zu tragen.

B. Rasengräber

§12

- (1) Rasengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Rasengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) Als Grabmal wird eine steinerne Tafel mit einer maximalen Größe von 60 x 40 cm vorgeschrieben. Die Tafel wird mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen versehen und wird von der Gemeinde für alle Wiesengräber einheitlich gestellt. Die Tafeln werden von der Ortsgemeinde so in die Gräber eingelassen und mit Randsteinen eingefasst, so dass es möglich ist, diese mit dem Rasenmäher zu befahren.
- (3) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden – für die Dauer der Ruhezeit – von der Ortsgemeinde durchgeführt. Für die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrenden Verfüllungen der Gräber, das wiederholte Einsäen und die Verlegung der Tafeln (evtl. auch mehrmalig) erhebt die Ortsgemeinde eine einmalige, zusätzliche Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist.
- (4) Ein genereller Rechtsanspruch für das Anlegen von Rasengräbern besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihengräbern.
- (5) Wird die Bestattung in Rasengräbern nicht beantragt, erfolgt diese in üblichen Reihengräbern.
- (6) Bis zur Einebnung der Grabhügel (ca. 1 Jahre lang) ist die Grabstelle noch von den Angehörigen zu pflegen. Danach geht die Pflegearbeit auf die Ortsgemeinde über.

C. Aschenbeisetzungen

§ 13

- (1) Bei Aschenbeisetzungen besteht die Möglichkeit der Bestattung in:
 - a) einem Rasengrab nach § 12;
 - b) einem Reihengrab nach § 11;
 - c) einer bereits belegten Reihen- oder Wiesengrabstätte, wenn die Mindestruhezeit für die Asche, derzeit 15 Jahre nach § 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes, noch gewährleistet ist.Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet und hat in einer Tiefe von mindestens 0,65 m zu erfolgen. Es dürfen ausschließlich verrottbare Urnen verwendet werden.
- (2) Für Aschenbeisetzungen werden Rasen- und Reihengräber zur Verfügung gestellt. In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste zweier Verstorbener einer Familie beigesetzt werden. Bei Urnenreihengräbern endet die Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne mit Ablauf der ersten Urnenbeisetzung. Für Urnenreihengrabstätten gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften des Abs. 5.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist auch in einer bereits belegten Reihen- oder Rasengrabstätte (mit Sargbeisetzung) zulässig. Zur Wiederbelegung wird auf die in § 9 Abs. 2 genannten Fristen abgestellt, so dass der Ablauf der Ruhezeit für das belegte Reihengrab auch die Ruhezeit der Aschenreste beenden.
- (4) Die Beisetzung einer Aschenurne ist bei der Friedhofsverwaltung Rödelhausen rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

- (5) Für Aschenbeisetzungen in einem Reihengrab, Rasengrab oder in einer bereits belegten Reihengrabstätte gelten die Bestimmungen für Reihengräber.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 14

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung Rödelhausen gestattet.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können, sofern sie unwürdig bzw. störend wirken, auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftzeichnung ist in natürlicher Größe vorzunehmen.

§ 15

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 16

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind:
- a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
 - b) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen;
 - c) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (5) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 Meter für Erwachsene bzw. 0,80 Meter für Kinder sein. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erlaubt.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 17

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmälern angebracht werden.

§ 18

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern sind Grabmäler und Grabeinfassungen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderungen nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 19

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch zwei oder mehrere nichtrostende Stahldübel fachgerecht zu verbinden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzens von Teilen derselben, verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 20

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabbeete sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur im Einverständnis mit der Friedhofsverwaltung erfolgen und nicht höher als einen Meter werden. Alle angepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Ortsgemeinde Rödelhausen über. Die Friedhofsverwaltung kann auch für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Bei der Unkrautbekämpfung zwischen den Gräbern ist besondere Vorsicht geboten. Insbesondere darf die Bepflanzung der Nachbargräber nicht beschädigt werden. Die Pflege der Gräber ist von den Angehörigen der Bestatteten auszuführen. Streitigkeiten zwischen den Angehörigen über die Pflege sind von diesen selbst auszutragen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (6) Die zum Friedhof gehörenden Wege werden von der Ortsgemeinde Rödelhausen unterhalten. Veränderungen sind nicht gestattet.

VII. Leichenhalle

§ 21

- (1) Die Ortsgemeinde Rödelhausen unterhält eine Leichenhalle zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Es ist die Aufgabe der Angehörigen, die Überführung vom Sterbeort der Leiche zur Leichenhalle zu veranlassen. Die Leichen müssen eingesargt sein. Werden mehrere Leichen aufbewahrt, so können diese mit Einverständnis der Angehörigen im Aufbewahrungsraum aufbewahrt werden. Im anderen Falle wird die zuletzt eingelieferte Leiche so lange in einem anderen Raum aufbewahrt, bis der Aufbewahrungsraum frei ist.
- (3) Eine Öffnung von Särgen, die im Aufbewahrungsraum stehen, geschieht nur auf Wunsch der nächsten Angehörigen, wenn in gesundheitlicher Beziehung keine Bedenken bestehen. Eine Öffnung von Särgen, in denen sich Leichen befinden, die sehr entstellt oder bereits stark in Verwesung übergegangen sind, ist untersagt. Die Leichen derer, die an meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten verstorben sind, dürfen nur in verschlossenen Särgen aufbewahrt werden. Eine Öffnung des Sarges ist nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes zulässig.
- (4) Das Betreten des Aufbewahrungsraumes ist nur den Angehörigen der Verstorbenen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Friedhofes gestattet. Andere Personen haben nur in Begleitung Angehöriger Zutritt.
- (5) Das Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes ist Sache der Angehörigen. Nach der Beerdigung werden die in Anspruch genommenen Räume von den Angehörigen der Verstorbenen gereinigt.

VIII. Listenführung

§ 22

Die Friedhofsverwaltung führt ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber und Aschengräber. Die zeichnerischen Unterlagen, der Gesamtplan des Friedhofes, der Belegungsplan des Friedhofes, Grabdenkmalentwürfe usw. sind zu verwahren.

IX. Erhebung von Gebühren

§ 23

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre 25,00 EUR
 - b) Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre 25,00 EUR
 - c) Rasengrab (Urnen- oder Sargbestattung) 25,00EUR
 - d) Bestattung einer Aschenurne in einem bereits belegten Reihen- oder Rasengrab 25,00 EUR
 - e) Benutzung der Leichenhalle 25,00 EUR
 - f) Für das Ausheben und Zuschaukeln des Reihengrabes bzw. Rasengrabes mit Sargbestattung einschließlich Beisetzung und Auflegen der Kränze 250,00 EUR
 - g) Für das Ausheben und Zuschaukeln eines Rasengrabes mit Urnenbestattung sowie die Bestattung einer Aschenurne auf einem belegten Grab einschließlich Beisetzung und Auflegen der Kränze 115,00 EUR
 - h) Rasengräber: Für das Grabmal, deren Gravierung, Einfassung und Verlegung, die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrende Verfüllung des Grabes sowie das wiederholte einsäen (eventuell auch mehrmalig) für die Dauer der Ruhezeit, einmalig 2.200 EUR
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssetzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (3) Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung schriftlich festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Inanspruchnahme der Leistung an die Verbandsgemeindekasse Kirchberg (Hunsrück) zu entrichten.
- (4) Gebührenschuldner sind bei Erdbestattungen die Personen, die nach dem bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragssteller.
- (5) Auf die zu erwartenden Gebühren können Vorausleistungen erhoben werden.

X. Sonstige Vorschriften

Bußgeld

§ 24

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 dieser Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957 in der ab 1.1.2000 geltenden Fassung.

Inkrafttreten

§ 25

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Rödelhausen vom 14. Februar 2005 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Rödelhausen, den 31.01.2013
Ortsgemeinde Rödelhausen

In Vertretung

- Siegel -

Markus Schmidt
1. Beigeordneter

1. Änderung
der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
einschließlich der Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Rödelhausen
vom 15.12.2015

Der Ortsgemeinderat Rödelhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Rödelhausen vom 17.01.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Satzung erhält folgende neue Bezeichnung:

**„Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Rödelhausen
- Friedhofssatzung -“**

Artikel 2

Abschnitt VII. Leichenhalle § 21

Eingefügt wird nachfolgender Absatz (6)

(6) Die Leichenhalle ist nach der Beisetzung von den Angehörigen (Personen nach § 9 Bestattungsgesetz von RLP) oder Auftraggebern feucht zu reinigen. Kann die Reinigung von den Angehörigen oder Auftraggebern nicht durchgeführt werden, übernimmt die Friedhofsverwaltung gegen eine festgelegte Gebühr die Reinigung.

Artikel 3

Abschnitt IX. Erhebung von Gebühren mit § 23 wird gestrichen.

Artikel 4

Aus dem bisherigen Abschnitt X. Sonstige Vorschriften wird die IX. Sonstige Vorschriften.

Aus den bisherigen §§ 24 – 25 werden die §§ 23 – 24.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56858 Rödelhausen, den 15.12.2015
Ortsgemeinde Rödelhausen

(Dienstsiegel)

Klaus Jürgen Casper
Ortsbürgermeister